

1915.

V.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zweigniederlassung, Möglichkeit der Bestellung eines eigenen Geschäftsführers.
2. Lehrverträge für Lehrlinge bei Zahnärzten.
3. Anzeigepflicht der Matrizenführer, betreffend das Ableben von Inhabern von Versorgungsgenüssen des Marineetats.
4. Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.
5. Änderung der Ausziehtermine und Fortdauer der Leerstellungsabschreibung bezüglich vorzeitig benützter Wohnungen.
6. Eduard Heinze, deutscher Konsul in Lemberg, Freiherr v. Gschaltel, deutscher Konsul in Prag, General-Konsulcharakter.
7. Lagerung von Benzin nach dem Sättigungsverfahren Patent „Dabeg“.
8. Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.

9. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya; Erhöhung der Verpflegskosten.
10. Zins- und Schulheller bilden kein Erträgnis der Liegenschaft und sind daher von der Verteilung der Ertragsüberschüsse auszuschneiden und an die Gemeindefassa abzuführen.
11. Giftverschleiß.
12. Zollfreiheit für Liebesgaben, die österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland erhalten.

#### II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

13. Kriegszulage.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

### Zweigniederlassung, Möglichkeit der Bestellung eines eigenen Geschäftsführers.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1914, Z. Ia-870/4, M. Abt. XVII, 2634/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Mit der Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 18. März 1914, Z. Ia-870, wurde in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates, Abteilung XVII vom 21. Jänner 1914, Z. 4262/12, die Anzeige der Firma „... Altiengeellschaft“ in Wien von der Bestellung des L. ... S. ... zum Stellvertreter der in Wien, ... straße Nr. ... bestehenden Zweigniederlassung dieser Gesellschaft deshalb nicht zur Kenntnis genommen, weil nach den Bestimmungen der §§ 3 und 55 Gewerbeordnung für ein Gewerbe nur ein Stellvertreter bestellt werden könne, für das Gewerbe der referierenden Firma jedoch bereits ein Stellvertreter bestellt ist, so daß die Bestellung eines eigenen Stellvertreters für eine Zweigniederlassung unzulässig sei.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Juli 1914, Z. 24937 ex 1914, dem dagegen eingebrachten Rekurse der Firma Folge gegeben und unter Behebung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die fragliche Anzeige der Firma — das Vorhandensein sonstiger gesetzlicher Bedingungen voraussetzt — zur Kenntnis zu nehmen ist.

Hierbei ging das k. k. Handels-Ministerium von der Erwägung aus, daß, wenn auch ein gewerbliches Zweigetablisement zum Hauptunternehmen insofern im Verhältnisse der Unterordnung steht, als das Zweigetablisement dazu bestimmt ist, die Ziele des Hauptbetriebes zu fördern, das Zweigetablisement dennoch mit dem Hauptunternehmen nicht so zu einem ungeteilten Ganzen verbunden sein muß, daß nicht auch ein völlig gesonderter Betrieb beider Unternehmen zulässig wäre.

Diese Selbständigkeit des Zweigetablisements in Absicht auf die Betriebsführung erhellt schon daraus, daß die Berechtigung des Gewerbetreibenden zum Betriebe von Etablissements sich nicht schon aus seinem Gewerberechte ohne weiteres ergibt, sondern einen neuen rechtsbegründenden Akt, die gewerbebehördliche Anzeige, voraussetzt. Weder aus § 55, noch aus einer sonstigen Bestimmung der Gewerbeordnung kann geschlossen werden, daß der § 55, Absatz 1 Gewerbeordnung, wonach jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben kann, nur für den Betrieb der Hauptunternehmung und nicht auch für den Betrieb von Zweigetablisements gelten sollte. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gewerbetreibender auch in dem Falle, wenn er den Betrieb des Hauptunternehmens selbst führt, oder für den

Betrieb des Hauptunternehmens schon einen gewerblichen Geschäftsführer bestellt hat, auch für das Zweigetablisement einen eigenen Geschäftsführer bestellen kann.

2.

### Lehrverträge für Lehrlinge bei Zahnärzten.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1915, Nr. 12522/14, M. Abt. XVII, 917/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. M. K., Zahnarztes in Wien, und des A. B. in Baden als Vaters und gesetzlichen Vertreters des minderjährigen B. B. gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1914, Z. 23998, betreffend die Verweigerung der Eintragung eines Lehrvertrages, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid vom 18. April 1914, Z. 368-I, hat das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien die Annahme und Eintragung des zwischen Dr. M. K., Zahnarzt in Wien, und A. B. in Baden namens des minderjährigen B. B. zwecks Erlernung der Zahntechnik abgeschlossenen Lehrvertrages in das für gewerbliche Lehrverträge bestimmte Protokollbuch aus dem Grunde verweigert, weil die zahntechnische Verwendung einer lernenden Hilfsperson bei einem Zahnarzte kein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung begründet. Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen gerichtete Beschwerde folgendes erwoogen:

Gemäß § 97 der Gewerbeordnung wird als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Aus dieser Bestimmung des Gesetzes ergibt sich, daß ein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung mit den Rechtswirkungen, welche das Gesetz insbesondere im VI. Hauptstücke an dessen Bestand knüpft, nur dann zu Recht besteht, wenn der Lehrherr Inhaber eines Gewerbes ist. Es ist nun offenbar, daß diese Voraussetzung bei Zahnärzten, welche, wie der beschwerdeführende Dr. M. K., die Zahntechnik nicht auf Grund einer Gewerbeberechtigung, sondern nur als Ausfluß der Zahnheilkunde ausüben und daher

gemäß Artikel V, lit g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind, nicht zutrifft. Es konnte daher durch den behufs Erlernung der Zahntechnik erfolgten Eintritt des minderjährigen B. B. in zahntechnischer Verwendung bei Dr. M. K. ein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung nicht begründet werden, weshalb die Behörden die Eintragung des bezüglichen Vertrages in das für gewerbliche Lehrverträge bestimmte Protokollbuch mit Recht verweigert haben.

Hieran vermag die Berufung auf die Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, nichts zu ändern, weil letztere entsprechend der dem Ministerium im § 24 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, eingeräumten Fakultät, in deren Ausübung die Verordnung erlassen wurde, die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe sowie die Bedingungen der Konzessionserlangung beinhaltet, jedoch an dem grundlegenden, in § 97 der Gewerbeordnung mit zwingender Kraft ausgesprochenen Grundsätze keinerlei Änderung bewirkt hat und eine solche mangels der erforderlichen Fakultät auch nicht bewirken konnte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Siehe auch Mag. Bdg.-Bl. ex 1912, Seite 95.

### 3.

#### Anzeigepflicht der Matrikenführer, betreffend das Ableben von Inhabern von Versorgungsgegenständen des Marineetats.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 18. März 1915, M. Abt. XVI, 7947 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlaß vom 5. März 1915, Z. XIII-1122/3, nachstehende Vorschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1915, Z. 44576/14, anher übermittelt:

Das k. u. k. Kriegsministerium (Marinektion) hat mit der Zuschrift vom 24. November 1914, Abt. VIII/M. S., Z. 20052, mitgeteilt, daß mit 1. Jänner 1915 sämtliche Ruhegehälter der in der diesseitigen Reichshälfte domizilierenden Marinepersonen durch die Marinepensionsliquidatur in Triest flüssig gemacht werden.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird demnach unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 30. Juli 1914, Z. 6031, eingeladen, die im dortigen Verwaltungsgebiete mit der Matrikenführung betrauten Organe anzuweisen, die seit 1. Jänner 1915 vorgefallenen, sowie die in Zukunft vorkommenden Todesfälle von Personen, welche mit einem für Rechnung des Marineetats auszunehmenden Versorgungsgegenstände beteiligt waren, dem genannten Amte zur Anzeige zu bringen.

Hievon ergeht unter Beziehung auf das h. a. Normalienblatt Nr. 44 ex 1914 zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung.

### 4.

#### Zurücklegung gepfändeter Konzessionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 19. April 1915, M. Abt. XVII, 1080 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 23. März 1915, Z. 1968/14, anlässlich einer Berufung folgende Entscheidung gefällt:

„Mit der Entscheidung vom 23. Dezember 1913, Z. Ia-3106, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk in Wien vom 22. November 1913, Z. 73370, die von D. H. J. erstattete Anzeige von der Rücklegung seiner Gast- und Schankgewerbekonzession nicht zur Kenntnis genommen, weil die Rücklegungserklärung tatsächlich nicht rechtswirksam erfolgen konnte, da zur Zeit ihres Einlangens beim magistratischen Bezirksamte die Konzession gepfändet, beziehungsweise mit Rücklegungsverboten belegt, J. somit nicht berechtigt war, eine Verfügung über die Konzession zu treffen und eine im Momente der Abgabe rechtswirksame Rücklegungserklärung auch nach Entfallen der Hindernisse nicht rechtswirksam werden kann.“

Das Handelsministerium gibt dem dagegen eingebrachten Rekurse des D. H. J. aus den Gründen der angeführten Entscheidung keine Folge.“

Hievon wird unter Beziehung auf die ähnliche Statthalterei-Entscheidung vom 26. Juni 1913, Z. Ia-1578, Normalienblatt Nr. 66, Mitteilung gemacht und beigefügt, daß die Praxis, nach bedingter Zurücklegung einer gepfändeten Konzession das Verfahren behufs Weiterverteilung einer gleichen Konzession einzuleiten und bei sonst anstandslosem Ergebnisse desselben nach Einstellung der Pfändungen die Rücklegungserklärung wiederholen zu lassen, sodann mit der Konzessionsweiterverteilung vorzugehen, gebilligt wird.

### 5.

#### Änderung der Ausziehtermine und Fortdauer der Leerstellungsabschreibung bezüglich vorzeitig benützter Wohnungen.

Das k. k. Finanzministerium hat unterm 15. April 1915, Z. 23343, nachstehenden Erlaß an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien gerichtet:

In Erledigung des Berichtes vom 8. April 1915, Z. XI<sup>89</sup>, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse ausnahmsweise gestattet, daß auch in solchen Fällen, in denen eine als leerstehend angezeigte Wohnung vor dem Finstertage bezogen wird, der Hauseigentümer des Anspruches auf die Leerstellungsabschreibung nicht verlustig geht, sofern für die vorzeitig erfolgte Benützung kein separates Entgelt geleistet wird und diese Voraussetzung im einzelnen Falle durch eine entsprechende vom Hauseigentümer und Mieter gefertigte Erklärung sichergestellt erscheint.

Im Falle einer Verlängerung der Ausziehtermine wird die k. k. Direktion ermächtigt, das Erforderliche zu veranlassen. (M. A. XXII, 958.)

### 6.

#### Eduard Heinze, deutscher Konsul in Lemberg, Freiherr v. Gebfattel, deutscher Konsul in Prag, General-Konsulcharakter.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1915, Z. IX-1040 (M. Abt. XXII, 1068):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1915, Z. 4817/M. J., hat die Kaiserliche deutsche Botschaft in Wien dem Ministerium des Äußern mittels Note vom 21. Februar 1915, Z. 1286, mitgeteilt, daß dem gegenwärtig in Wien residierenden Konsul des Deutschen Reiches in Lemberg, Eduard Heinze, sowie dem Konsul des Deutschen Reiches in Prag, Freiherrn v. Gebfattel, der Charakter als General-Konsulen verliehen worden ist.

An diese Mitteilung hat die genannte Botschaft das Ersuchen um Anerkennung der Nennungen in ihrer neuen Eigenschaft und Zulassung derselben zur Ausübung ihrer Amtsfunktion geknüpft.

Die genannten Funktionäre werden demnach in ihrer amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen sein.

### 7.

#### Lagerung von Benzin nach dem Sättigungsverfahren Patent „Dabeg“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1915, M. Abt. IV, 5427/14, an die Dampfapparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Wien:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten wird gegen die Anwendung des von der Dampfapparatebau-Gesellschaft in Wien, VI, Ballgasse 39, in den Verkehr gebrachten, als Sättigungsverfahren Patent „Dabeg“ bezeichneten Verfahrens, Benzin in der aus der mitfolgenden Beschreibung und den angeschlossenen Zeichnungen ersichtlichen Weise zu lagern und umzufüllen, vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Beschränkungen und Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Es darf nach diesem Systeme nur Benzin für Motorenbetrieb (Wäschereibenzine ausgeschlossen) gelagert werden und darf die gelagerte Menge in jedem einzelnen Falle 1000 kg nicht überschreiten.

2. Das Lagergefäß samt Röhrenblindsicherungen ist in einer gemauerten oder ausbetonierten Grube derart zu lagern, daß die Oberkante des Gefäßes mindestens 2 m unter die Bodenfläche zu liegen kommt und daß ein Senken des Gefäßes und eine hierdurch verursachte Lockerung der Verbindungsstücke der in das Gefäß einmündenden Rohrleitungen sicher hintangehalten wird.

3. Zwischen dem Lagergefäß und der Wandung der Grube muß ein Zwischenraum von wenigstens 20 cm freibleiben, der mit Sand, Asche oder Erde auszufüllen ist.

4. Über dem Lagergefäße ist eine Beschüttung von mindestens 2 m Stärke anzubringen.

5. Die Grube darf mit dem Kanal nicht in Verbindung gebracht werden.

6. Das in der Zeichnung mit „6“ bezeichnete Leitungsrohr ist womöglich über Dach zu führen, muß aber in jedem Falle mindestens 3 m über der Bodenfläche ausmünden und ist an seinem obersten Ende nach unten abzubiegen.

7. Alle Teile des Lagergefäßes, sowie alle Verbindungsstellen der Rohrleitungen sind derart abzudichten, daß weder Flüssigkeiten noch Benzindämpfe nach außen gelangen können.

8. Das Lagergefäß und die sämtlichen Leitungen dürfen nur aus schmiedebarem Eisen, letztere müssen nachlos hergestellt werden und sind innen und außen gut zu verzinken.

9. Die Leitungen sind unter der Erde oder im Mauerwerke derart zu verlegen, daß sie bei Undichtwerden oder Bruch derselben leicht freigelegt werden können.

10. In den Apparat ist ein Flüssigkeitsmesser (Hydromultiplicator oder dergl.) einzubauen, der den Stand der Flüssigkeit im Lagergefäß verlässlich anzeigt.

11. Der Pumpenhebel ist gegen mißbräuchliche Betätigung unter Verschluss zu halten.

12. Unter der Zapfstelle ist zum Auffangen der abtropfenden Flüssigkeit ein mit Sicherheitsverschluss versehener Metallbehälter aufzustellen.

13. Um die Bewilligung zur Eintagerung von Benzin nach dem vorliegenden System ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte als Ortspolizeibehörde anzufuchen.

14. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls die Zurücknahme dieser Erklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Ein Stück der Beschreibung und der vorgelegten Zeichnungen wird angehängt.

### 8.

#### Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1915, Z. III-634/2 (M. Abt. XVII, 12566):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 14. April 1915, 14016, hat das Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern den unter dem 5. März 1915, Z. III-634, den politischen Bezirksbehörden bekanntgegeben und laut des h. o. Erlasses vom 6. April 1915, Z. III-634/1, auf das Konsularamt in Amsterdam erstreckten Erlass, betreffend die Ermächtigung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen, mit der in einem Abdrucke mitfolgenden Weisung vom 30. März 1915, Z. 30932/6, erläutert und auf solche Fälle ausgedehnt, in denen österreichische Gewerbetreibende im Bereiche der genannten Konsularämter wegen der durch die Kriegslage bedingten Unzugänglichkeit der berufenen inländischen Behörde deren Cheffähigkeitszeugnis nicht zu erlangen im Stande sind und die Chefbesetzung nachgewiesenermaßen dringlich ist.

Die politischen Behörden werden erforderlichen Falles auch bei diesen Amtshandlungen die k. u. k. Konsularämter nach Möglichkeit tatkräftig zu unterstützen haben.

Erlass des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern vom 30. März 1915, Z. 30932/6, an die k. u. k. Konsularämter (zum Erlasse vom 6. Februar 1915, Z. 9931/6 [siehe Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35, Seite 2c. IV, 5]):

Um allfällige Zweifel über das Anwendungsgebiet des Erlasses Z. 9931/6 vom 5. Februar 1915 zu beheben, sieht sich das k. u. k. Ministerium des Äußern nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu nachstehenden Ausführungen veranlaßt:

Die oberrwähnte Weisung findet nicht nur auf militärpflichtige österreichische Staatsangehörige oder gar nur auf solche Anwendung, die infolge ihrer Wehr- und Landsturmpflicht vor ihrer Einrückung stehen, respektive eine solche zu gewärtigen haben.

Nach den Eingangsworten des Erlasses muß es sich nur um österreichische Nupturienten handeln, deren Verehelichung wegen der Kriegereignisse dringend geboten ist, und gilt die weitere Voraussetzung (Absatz 2 des Erlasses), daß die Einholung des Cheffähigkeitszeugnisses von der sonst zuständigen inländischen Behörde den rechtzeitigen Abschluß der Ehe in Frage stellen würde, oder die sonst kompetente politische Behörde der Kriegereignisse wegen nicht in Funktion steht. Ausdrücklich ist dort noch beigefügt, daß sich die Ermächtigung auf Chefbesetzungen vor und erforderlichen Falles auch nach der Einrückung erstreckt.

Der Erlass findet also — unter diesen Voraussetzungen — allerdings nur dort Anwendung, wo der Bräutigam kriegsdienstpflichtig ist, gleichviel aber, ob er vor der Einrückung steht oder schon eingedrückt ist, gleichviel auch, ob er feinerzeit österreichischer Staatsangehöriger oder — was speziell bei den im Deutschen Reiche vorkommenden Fällen sich häufig ereignen wird — deutscher Reichsangehöriger und vielmehr die Braut der „österreichische Nupturient“ ist.

In diesem Zusammenhange kommt auch noch das Moment in Betracht, daß die durch den Krieg herbeigeführte Einstellung der Tätigkeit einer Reihe

unserer politischen Behörden die Erlangung des normalen österreichischen Cheffähigkeitszeugnisses auch für solche im Ausland wohnhafte österreichische Nupturienten ausschließt und sie hiedurch empfindlich trifft, bei denen kein kriegsdienstpflichtiger Bräutigam in Betracht kommt, deren Verehelichung aber aus anderen Gründen tatsächlich dringend ist. Erschien es dort gerechtfertigt, in Würdigung der besonderen Lage des ins Feld einrückenden oder eingedrückten Bräutigams nicht nur das Nichtamtieren der inländischen politischen Behörde, sondern schon einen mit ihrer Anrufung verbundenen Zeitverlust als hinreichende Begründung für das supplierende Eintreten des Konsularamtes zu betrachten, so muß das erste, direkt mit der Kriegslage verbundene Moment: die Unzugänglichkeit der berufenen inländischen Behörde billigerweise wohl auch zugunsten der nunmehr in Erörterung stehenden Kategorie österreichischer Nupturienten analog beachtet werden.

Die mit dem eingangs zitierten Erlasse erteilte Ermächtigung wird somit auch auf Fälle der eben umschriebenen Art, jedoch mit der besonderen Einschränkung ausgedehnt, daß mit der Ausstellung eines Cheffähigkeitszeugnisses an der Hand der im Erlasse gebotenen rechtlichen Informationen hier nur ausnahmsweise, bei tatsächlich nachgewiesener Dringlichkeit des einzelnen Falles, vorgegangen werde.

Hievon wird das k. u. k. Konsularamt zur genauen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Der vorliegende Erlass ergeht an die in den Erlassen Z. 9931/6 vom 5. Februar 1915 und Z. 19625/6 vom 4. März 1915 bezeichneten k. u. k. Konsularämtern.

### 9.

#### Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya; Erhöhung der Verpflegstagen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. April 1915, Z. VI-634/1, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 5720), folgende Rundmachung übermittelt:

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1915, Z. VI-634/1, betreffend die Erhöhung der Tage der allgemeinen Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Tage für die allgemeine Verpflegsklasse des öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen a. d. Thaya vom Tage der Verlautbarung an bis auf weiteres mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Sienert h. m. p.

### 10.

#### Zins- und Schulheller bilden kein Erträgnis der Liegenschaft und sind daher vor der Verteilung der Ertragsüberschüsse auszuscheiden und an die Gemeindefassa abzuführen.

Beschluß des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtsachen als Rekursgericht vom 1. Mai 1915, R. XV, 233/15/38:

Das k. k. Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat in der Rechtsache des Ph. P., Privaten in Wien, I, Bauernmarkt, als des betreibenden Gläubigers, vertreten durch Dr. G. B., Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen J. R., Gastwirtin in Wien, XIV., Hütteldorferstraße, als die Verpflichtete, wegen 66.000 K infolge Rekurses der Gemeinde Wien, vertreten durch die k. k. Finanzprokurator, gegen den Verteilungs-Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Rudolfsheim vom 2. April 1915, G. Z. E. 26/14/35, insofern der Antrag der Gemeinde Wien, den auf die Zwangsverwaltungsperiode des Hauses Grundbuch Rudolfsheim G.-Z. . . ., vom 14. März 1914 bis 29. Dezember 1914 entfallenden Betrag an Zins- und Schulhellern aus der Verteilungsmasse auszuschneiden und der Gemeinde Wien zu überweisen, abgewiesen und der Kommunalbeitrag für 1914 per 27 K 29 h der Gemeinde Wien nicht zugewiesen wurde, den Beschluß gefaßt:

Es wird dem Rekurse Folge gegeben, der angefochtene Beschluß aufgehoben und dem Erstgerichte aufgetragen, vorerst festzustellen, welcher Betrag des vom Zwangsverwalter eingehobenen Mietzinses von 2770 K 90 h auf die Zins- und Schulheller entfällt, diesen Betrag auszuschneiden, der städtischen Steueramts-Abteilung für den XIV. Bezirk zu überweisen und den nach Ausschneidung dieses Betrages verbleibenden Restbetrag als Ertragsüberschuß auf Grund der erfolgten Anmeldungen der Verteilung zu unterziehen.

Dadurch wird der Rekurs in Ansehung des der Gemeinde Wien nicht zugewiesenen Kommunalbeitrages von 27 K 29 h gegenstandslos.

#### Begründung:

Die Zins- und Schulheller sind eine Abgabe, welche die Mietparteien für Gemeindef Zwecke nach Maßgabe ihres Mietzinses zu entrichten haben, bilden aber kein Erträgnis der Liegenschaft. Nach § 119 E. O. sind aber nur die

Erträgnisse der verwalteten Liegenschaft zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen wie zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden. Die Zins- und Schulheller, welche der Zwangsverwalter zugleich mit dem Mietzinse von den Parteien namens der Gemeinde Wien eingehoben hat, sind daher unmittelbar an die Gemeinde Wien abzuführen. Hat aber der Zwangsverwalter die einklassierten Zins- und Schulheller irrtümlich als Ertragsüberschüsse in die Verwaltungsrechnung eingesetzt, so hat das Exekutionsgericht den darauf entfallenden Betrag als nicht zur Verteilungsmasse gehörig, auszuscheiden und an die Gemeinde Wien abzuführen. (Glas. Ung. 3882.) Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Zwangsverwalter Zins- und Schulheller eingehoben hat, bevor noch eine Vorbescheidung derselben erfolgt ist, da es nicht angeht, deshalb die für die Gemeinde eingehobenen Beträge als Ertragsüberschüsse der Verteilung zuzuführen.

Da aber nicht feststeht, welcher Teilbetrag des vom Zwangsverwalter eingehobenen Mietzinses auf die Zins- und Schulheller entfällt, so ist das Rekursgericht nicht in der Lage, mit einer Abänderung des Beschlusses vorzugehen und mußte daher dessen Aufhebung beschließen.

Durch die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wurde der angefochtene Beschluß in Ansehung des nicht zugewiesenen Kommunalbeitrages von 27 K 29 h gegenstandslos. (M. B. N. XIV, 16224.)

## 11.

### Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 4. Mai 1915, M. B. N. I, 11451:

Das Bezirksamt erteilt gemäß § 40 G.-D. dem Herrn Mor Fekete, wohnhaft I, Operngasse 8, die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung für den Großverkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist (§ 15, Punkt 1 G.-D.), und zwar als Zweigniederlassung der auf Grund des Dekretes der I. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 6. November 1914, Z. 1671, in Tribuswinkel fabrikmäßig betriebenen Erzeugung derartiger Artikel, im Standorte I, Operngasse 8.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 4153/I/k, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 27440/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Wilhelm Schieber, geboren 1875 zu Gora Humora in der Bukowina, heimatberechtigt in Gora Humora, Land Bukowina, wohnhaft in Wien, III., Landstrasergrütel 19, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

## 12.

### Zollfreiheit für Liebesgaben, die österreichische Soldaten von ihren Angehörigen aus Deutschland erhalten.

Die I. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Rund-Erlaß vom 13. Mai 1915, Z. 753, eine Abschrift folgenden an die Statthalterei in Prag ergangenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1915, Z. 7938, zur Kenntnismahme übermittelt:

Laut Mitteilung des I. k. Finanzministeriums vom 15. April 1915, Z. 21905, wurde eine allgemeine Zollfreiheit nur für solche Liebesgaben statuiert, die an vor dem Feinde stehende oder vor dem Feinde verwundete Soldaten aus dem Auslande einlangen.

Die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die im Innerlande in Ausbildung befindlichen oder sonst verwendeten Truppen konnte im Interesse des unbedingt erforderlichen Gefällschutzes, sowie aus Rücksichten auf die inländische Industrie nicht in Erwägung gezogen werden.

Jedoch ist das Finanzministerium jederzeit bereit, in rücksichtswürdigen Fällen über besonderes Ansuchen die Zollfreiheit auch für solche kleinere Liebesgaben zu gewähren, die an nicht im Felde stehende oder verwundete Soldaten aus dem Auslande eingehen, muß sich aber behufs Wahrung der ihm ressortmäßig anvertrauten Interessen die Entscheidung für die einzelnen Fälle vorbehalten.

Es bleibt demnach den aus dem Auslande mit Liebesgaben bedachten Soldaten, die dem in Saaz garnisonierenden Landsturmlader des I. u. I. Infanterieregimentes Nr. 74 angehören und bisher ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hatten, unbenommen, fallweise um die Zollfreiheit, beziehungsweise im Falle der bereits erfolgten Zahlung um die Zollrückerstattung unter Geltendmachung der für eine ausnahmsweise Berücksichtigung sprechenden Gründe anzufuchen.

Hievon werden auch die übrigen Landesstellen sowie das I. u. I. Kriegsministerium und das I. k. Ministerium für Landesverteidigung in Kenntnis gesetzt.

## II. Normativbestimmungen.

### Stadtrat:

#### 13.

### Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Der Wiener Stadtrat hat am 12. Mai 1915 zu Pr. 5275 beschlossen:

„Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Teuerung wird den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegslieferung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen bis auf weiteres ab 1. Mai 1915 eine Kriegszulage als Anhilfe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Die Kriegszulage erhalten Angestellte, die für ihre Gattin oder ihre Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben, bei einem Jahresbezüge unter 3000 K, die übrigen Angestellten bei einem Jahresbezüge unter 1800 K.

Keine Kriegszulage erhalten verheiratete weibliche Angestellte und verwitwete weibliche Angestellte, die Versorgungsgenüsse beziehen.

Als Jahresbezug gilt der für das Jahr berechnete Gesamtbezug an Gehalt oder Lohn, Quartiergeld oder Mietzinsbeitrag und an ständigen, nicht für besondere Zwecke bestimmten Zulagen. Naturalbezüge werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

2. Die Kriegszulage beträgt für jeden Angestellten monatlich 9 K und erhöht sich für männliche und für verwitwete weibliche Angestellte, die nicht Versorgungsgenüsse beziehen, um monatlich 3 K für jedes im Haushalte zu versorgende Kind unter 16 Jahren, doch darf durch die Kriegszulage der Jahresbezug des Angestellten nicht über die angegebene Grenze von 1800 K und 3000 K gesteigert werden.

3. Die Kriegszulage wird von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle bemessen und monatlich im nachhinein ausbezahlt; für den Bruchteil eines Monatses gebührt der entsprechende Teilbetrag.“

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes angeordnet:

1. Alle Dienststellen, welche zur Auszahlung der Dienstbezüge Gehalts- oder Lohnlisten verfassen, haben unverzüglich mit jedem ihrer Kriegszulageberechtigten Angestellten eine Anm e l d u n g nach dem beigedruckten Muster A aufzunehmen. Hierbei ist zu beachten, daß unter den Kindern, die einen erhöhten Zulageanspruch begründen, auch uneheliche Kinder des Angestellten, wenn sie in seinem Haushalte versorgt werden, zu verstehen sind.

2. Über die in jeder Gehalts- oder Lohnliste enthaltenen Kriegszulageberechtigten Angestellten ist eine besondere Kriegszulageliste nach dem beigedruckten Muster B zu verfassen. Dieselben sind das erste Mal in dreifacher Ausfertigung samt den dazugehörigen Anmeldebüchern der Stadtbuchhaltung, beziehungsweise der Buchhaltung der betreffenden Unternehmung zu übermitteln, welche den Abschnitt „Bemessung“ des Anmeldeformulars ausfüllt, in den Listen, die jedem Angestellten gebührende Zulage einsetzt, das Anmeldeformular und die eine Liste bei sich behält und die beiden anderen Listen zurückmittelt. Von diesen hat die eine als Liquidierungsbeleg für die Auszahlung, die andere als Grundlage für die Verfassung der Kriegszulageliste in den folgenden Monaten zu dienen; in ihr sind auch die allfälligen Veränderungen (Wegfall, Zuwachs von Angestellten, Änderungen im Dienstbezüge und im Familienstande) vorzumerken.

In den folgenden Monaten sind die Kriegszulagelisten nur in einfacher Ausfertigung der Buchhaltung zu übermitteln, der gleichzeitig die vorgekommenen Veränderungen bekanntzugeben sind; für jeden neu eingetretenen Angestellten ist ein Anmeldeblatt auszufertigen und beizuschließen.

Die Kriegszulagelisten sind das erste Mal mit möglicher Beschleunigung, in den folgenden Monaten derart rechtzeitig vorzulegen, daß die Auszahlung für das abgelaufene Monat noch in der ersten Woche des folgenden Monats stattfinden kann.

Die erforderlichen Druckformen sind im Expedite des Magistrates erhältlich.

#### Muster A.

Kriegszulage nach dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Mai 1915, Pr. Z. 5275.

#### I. An m e l d u n g.

(Nicht Zutreffendes durchzustreichen.)

Dienststelle (Amt, Betrieb, Schule): .....

Erscheint: .....

Diensteseigenschaft: .....

und gibt an: Ich stehe seit ..... im Wiener Gemeinde- (Schul-)dienste, bin ledig, seit ..... verheiratet, geschieden,

verwitwet und forge in meinem Haushalte für meine Gattin namens: \_\_\_\_\_  
 für meine Kinder unter 16 Jahren: \_\_\_\_\_  
 namens: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

Mein Dienstbezug beträgt an:  
 Gehalt, Lohn: \_\_\_\_\_ K jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich,  
 Quartiergeh, Mietziensbeitrag: \_\_\_\_\_ K,  
 fändigen nicht für besondere Zwecke bestimmten Zulagen \_\_\_\_\_ K.

Ich beziehe nach meinem verstorbenen Gatten keine Versorgungsgehalte.  
 Datum: \_\_\_\_\_ Ich bestätige die Richtigkeit der  
 vorstehenden Angaben durch meine  
 Vor mir: \_\_\_\_\_ Unterschrift und werde jede  
 Änderung sofort anmelden.  
 Unterschrift \_\_\_\_\_

II. Bemessung.

Gesamtjahresbezug:  
 Monatliche Kriegszulage:  $9 + 3 \times \dots K = K$   
 mit Rücksicht auf die zulässige Höchstgrenze zu vermindern auf ... K.  
 Bemerkung der eine Abänderung der Kriegszulagebemessung begründenden  
 Tatsachen:

Formular B.

Kriegszulageliste

über das Personal de \_\_\_\_\_  
 für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Post Nr.	Name	Monatsbetrag der Kriegszulage		Anmerkung
		K	h	

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

A. Reichsgesetzblatt.

- Nr. 103.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. April 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.  
**Nr. 104.** Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1915, betreffend die Ausgabe neuer Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 h.  
**Nr. 105.** Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 23. April 1915, betreffend den Ausdruck des

Prüfungs(Kontroll)Stempels auf den von Privatdruckereien hergestellten Frachtbriefen durch die Hof- und Staatsdruckerei.

**Nr. 106.** Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1915, betreffend die Anwendung der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 246, auf Militärpersonen sächsischer Staatsangehörigkeit.

**Nr. 107.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. April 1915, betreffend die Auflassung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse beim Sägewerke Szalanc.

**Nr. 108.** Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

**Nr. 109.** Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Finanzministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

**Nr. 110.** Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 5. Mai 1915, womit die Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915 ergänzt und abgeändert wird.

**Nr. 111.** Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. Mai 1915, betreffend Sicherstellung der Futter- und Weidenuzung im Jahre 1915.

**Nr. 112.** Verordnung des Finanzministers vom 7. Mai 1915, betreffend die Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.

**Nr. 113.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1915, betreffend die Sicherstellung der Fleischversorgung.

**Nr. 114.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 8. Mai 1915, betreffend Einschränkungen der Schlachtung von Kindern und Schweinen.

**Nr. 115.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 8. Mai 1915, betreffend den Handel mit Vieh.

**Nr. 116.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1915, betreffend das Verfüttern von Hafer.

**Nr. 117.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Ministerial-Verordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird.

**Nr. 118.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Mai 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie von der Grenzackergrasse im X. Bezirke in Wien bis zum Linien-Verzehrungssteuerramte Rothneusiedl.

**Nr. 119.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Mai 1915, womit die Ministerial-Verordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, und vom 15. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

**Nr. 120.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

**Nr. 121.** Verordnung des Handelsministers, Ackerbau-ministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle.

**Nr. 122.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Bölle für fette Öle.

**Nr. 123.** Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 17. Mai 1915, betreffend eine Ergänzung und Änderungen der Verordnung vom 2. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

**Nr. 124.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, betreffend die Ergänzung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

**Nr. 125.** Kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1915, betreffend die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen.

**Nr. 126.** Verordnung des Justizministers vom 15. Mai 1915 über die Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Wien.

**Nr. 127.** Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1915, betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmbdienste herangezogenen Lehrlinge.

**Nr. 128.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Mai 1915, betreffend das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide.

#### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**Nr. 36.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1915, Z. VI-539, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage in der Allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn.

**Nr. 37.** Gesetz vom 13. Februar 1915, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Errichtung.

**Nr. 38.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. April 1915, Z. VI-90/12, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur provisorischen Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1915.

**Nr. 39.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1915, Z. W-1240/15, betreffend die Anerkennung der im Herzogtum Kärnten eingeführten amtlichen Ausweiskarten für den Verbrauch von Brot.

**Nr. 40.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. April 1915, Z. VI-327/2, betreffend die über Ansuchen der Firma Baumeister Karl Schuller, Ges. m. b. H. in Wien, XIX., zugelassene Verwendung von Hohlmauern aus Ziegeln bei Hochbauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

**Nr. 41.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1915, Z. VI-634/1, betreffend die Erhöhung der Tage der allgemeinen Verpflegsklasse im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

**Nr. 42.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1915, Z. W-1184, mit welcher die Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen aus festlichen Anlässen verboten wird.

**Nr. 43.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1915, Z. XII-1321/3, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 44.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1915, Z. W-1231/1, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.

**Nr. 45.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. W-1362, betreffend Festsetzung der Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verarbeitung von Fleischspeisen gestattet ist.

**Nr. 46.** Gesetz vom 21. April 1915, womit die Gemeinde Wien für sich und als Vertreterin des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zur Veräußerung mehrerer Grundflächen im XI. Wiener Gemeindebezirke ermächtigt wird.